

Titel der Drucksache:

Grundhafter Ausbau der Verkehrsanlage
"Walkmühlenstraße/Bonifaciusstraße von
Wilhelm-Külz-Straße bis Brühlerwallstraße" -
Teil 3

Drucksache

0295/21

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung
Anfragen	01.02.2021	öffentlich

Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

die Stadt Erfurt hat die Verkehrsanlage „Walkmühlenstraße/Bonifaciusstraße von Wilhelm-Külz-Straße bis Brühlerwallstraße“ grundhaft ausgebaut und dafür Straßenausbaubeiträge mit Bescheiden im Januar 2021 festgesetzt. Das Land Thüringen hat zwar zum 1. Januar 2019 die Straßenausbaubeiträge gesetzlich abgeschafft, für grundhafte Ausbaumaßnahmen, bei denen vor dem 31.12.2018 die sachliche Beitragspflicht entstanden war, müssen aber noch nach dem ursprünglichen Kommunalabgabenrecht Straßenausbaubeiträge erhoben werden. Die sachliche Beitragspflicht entsteht u.a., wenn der umlagefähige Aufwand ermittelbar ist. Nach der Rechtsprechung des Thüringer Oberverwaltungsgerichtes, ist dies frühestens mit Eingang der letzten Unternehmerrechnung der Fall. Aus den nachgefragten Bescheiden geht nicht hervor, wann aus Sicht der Verwaltung die sachliche Beitragspflicht entstanden war.

Der Beitragssatz für die Teileinrichtungen „Fahrbahn, Gehweg, Straßenentwässerung und Straßenbeleuchtung“ wird mit 7,79 EUR pro qm gewichteter Fläche angegeben. Dabei ist auffällig, dass der Teilbeitrag „Gehweg“ mit 3,45 EUR pro qm gewichtete Grundstücksfläche höher ist als der Teilbeitrag für die „Fahrbahn“, der 2,37 EUR pro qm gewichtete Grundstücksfläche beträgt. Auch der Vergleich der beitragsfähigen Aufwendungen besagt, dass der Gehweg fast zwei Drittel der Kosten der Fahrbahn verursacht hat. Die umlagefähigen Kosten für die Teileinrichtung „Straßenentwässerung“ liegen im Vergleich zur Teileinrichtung „Fahrbahn“ bei rund 44%.

Vor diesem Hintergrund stelle ich folgende Anfrage:

1. Wer hat wann auf welcher Grundlage die Abschnittsbildung bei der nachgefragten Ausbaumaßnahme beschlossen?

2. Wie wird durch die Verwaltung begründet, dass die umlagefähigen Kosten beim „Gehweg“ zwei Drittel der Teileinrichtung „Fahrbahn“ betragen?
3. Wie wird durch die Verwaltung begründet, dass die umlagefähigen Kosten bei der „Straßenentwässerung“ 44 Prozent der Kosten der Teileinrichtung „Fahrbahn“ betragen?

Anlagenverzeichnis

19.02.2021, gez. i.A. [REDACTED]

Datum, Unterschrift
